

**Information des Fachbereiches 8 – Tiefbau und Verkehr –**

**der Stadt Euskirchen**

**für Bauherren und Architekten**

**hier: Grundstücksentwässerung**

**Anschluss- und Betriebsgenehmigung**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

in der Stadt Euskirchen ist die Abwasserentsorgung überwiegend im sogenannten Mischsystem vorhanden. Das bedeutet, dass das Schmutzwasser gemeinsam mit dem Niederschlagswasser durch eine Rohrleitung der Kläranlage zugeführt wird. Nach und nach kommen aber durch die Erschließung neuer Baugebiete mehr und mehr Bereiche hinzu, die im Trennsystem entwässert werden oder wo die Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass sich der Bauherr bereits bei der Planung seines Bauvorhabens über die Art der möglichen Entwässerung eingehend informieren sollte. In der Stadt Euskirchen ist zum 15.12.2010 eine neue Entwässerungssatzung in Kraft getreten. Diese enthält neu im § 13 ein **Zustimmungsverfahren** für die Herstellung von Hausanschlussleitungen sowie eine **Abnahmepflicht** der Hausanschlussleitung.

Für die Stadt Euskirchen als Betreiberin des öffentlichen Abwassernetzes ist es von besonderer Bedeutung, darüber informiert zu sein, welche Abwasserarten und gegebenenfalls Abwassermengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Im Sinne eines aktiven Umweltschutzes (keine Einleitung von Schmutzwasser in die Gewässer) sowie der Verhinderung von zusätzlichen Abwassergebühren für die Euskirchener Bürger (keine unnötige Einleitung von Niederschlagswasser in die Kläranlage) kann auf eine Überprüfung der Grundstücksentwässerung nicht verzichtet werden.

Unabhängig von der Baugenehmigung ist daher für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung der Hausanschlussleitung eine Zustimmung zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen und müssen mindestens umfassen:

1. **Antragsschreiben (Formular) mit Beschreibung der Abwasseranlage;**
2. **Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, der geplanten Hausanschlussleitung und der Revisionsöffnungen;**
3. **gebäudetechnische Entwässerungspläne (Grundrisse) im Maßstab 1 : 100 mit Darstellung der Regen- und Schmutzwasserleitungen.**

**Rechtsgrundlage hierfür ist der § 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen vom 15.12.2010.**

Die Planung der Abwasseranlage sollte erst nach Rücksprache mit dem Fachbereich 08 – Tiefbau und Verkehr – erfolgen. Hierbei ist zu klären, ob bereits Grundstücksanschlüsse vorhanden sind, welches Kanalsystem vorhanden ist, die Kanalanschlusstiefen, der Einbau von Rückstausicherungen usw. Dieser kostenlose Service sollte von Ihnen genutzt werden, um späteren kostenintensiven Änderungen an der Abwasseranlage vorzubeugen. Der Antrag auf Zustimmung für die Herstellung und Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der Entwässerungsanlage beim Fachbereich 08 – Tiefbau und Verkehr – einzureichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich 08 – Tiefbau und Verkehr – der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Telefon 02251 / 14 – 595.

Stand: 18.01.2019